

Titel:

Bestandteil "Sachverständigenkammer" in einem Vereinsnamen als Irreführung

Normenketten:

UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3, § 3a, § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3

TMG § 5

Leitsätze:

- 1. Der Bestandteil "Sachverständigenkammer" in einem Vereinsnamen kann zur Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise darüber führen, ob der Verein mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist. (red. LS Dirk Büch)**
- 2. Eine geschäftliche Handlung eines Vereins ist anzunehmen, wenn mit einer Werbung um neue Mitglieder zugleich der Wettbewerb der vorhandenen Mitglieder gefördert wird. (red. LS Dirk Büch)**
- 3. Im Rahmen der Anbieterkennzeichnung gemäß § 5 TMG ist die Angabe einer Postfachanschrift nicht ausreichend. (red. LS Dirk Büch)**

Schlagworte:

Internet, Vereinsname, Sachverständigenkammer, Förderung fremden Wettbewerbs, geschäftliche Handlung, Unterlassungsanspruch, Anbieterkennzeichnung, Postfach

Fundstellen:

WRP 2016, 1438

LSK 2016, 106802

DS 2017, 70

Tenor

1. a. Der Beklagte wird verurteilt, es unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, unter Androhung von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die jeweils zu vollziehen ist an den im Rubrum angegebenen gesetzlichen Vertretern Herrn Dipl.Ing. (FH) J. V. und Herrn Dipl.Ing. (FH) F1. S., zu unterlassen, im Internet unter ... aufzutreten und im Übrigen geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „...“ zu führen.

b. Der Beklagte wird verurteilt, es unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, unter Androhung von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die jeweils zu vollziehen ist an den im Rubrum angegebenen gesetzlichen Vertretern Herrn Dipl.Ing. (FH) J. V. und Herrn Dipl.Ing. (FH) F1. S., zu unterlassen, im Internet unter einer Domain ...de geschäftsmäßig aufzutreten, ohne im Rahmen der Anbieterkennzeichnung die ladungsfähige Anschrift (kein Post) anzugeben, unter welcher der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

c. Der Beklagte wird verurteilt, den Vereinsnamen „... e.V.“ im Vereinsregister des AG T. (VR ...) löschen zu lassen.

d. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen angemessenen Anteil der Aufwendungen für die Rechtsverfolgung in Höhe von netto 230,00 € zuzüglich 7% MwSt. 16,01 € = 246,01 €, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.10.2015 zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € vorläufig vollstreckbar,

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt,

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch

Der Kläger ist eine gemeinnützige Selbstkontrollinstitution der deutschen Wirtschaft, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Förderung eines fairen Wettbewerbs und das Einschreiten gegen Wettbewerbsverstöße gehört.

Der Beklagte ist mit dem Vereinsnamen „...“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein VR ... eingetragen. Er hat sich im Juli 2013 mit der Errichtung der Satzung am 4.7.2013 gegründet.

Der Beklagte betreibt die Internetseite Gemäß Screenshot vom 25.9.2015 tritt der Beklagte auf seiner Internetseite mit der Bezeichnung ... als großer Überschrift (und ohne den Zusatz e.V.) auf. Im Impressum der Internetseite war gemäß Screenshot vom 25.9.2015 angegeben, ... e.V., Postfach 1101, M. Es folgen weitere Angaben wie Telefon, Vereinsregister sowie Emailadresse.

Mit Schreiben vom 12.10.2015 hat der Kläger seine Unterlassungsansprüche unter Fristsetzung bis 26.10.2015 geltend gemacht. Der Beklagte hat diese mit Schreiben ihres rechtsanwaltlichen Vertreters vom 2.11.2015 zurückgewiesen.

Der Kläger ist der Meinung, dass durch die Bezeichnung „Sachverständigenkammer“ bei einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise der irreführende Eindruck erweckt werde, es handle sich um eine im Sachverständigenbereich tätige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit hoheitlichen Befugnissen vergleichbar einer berufsständischen Kammer. Das Publikum würde aufgrund des Vereinsnamens darauf schließen, es würde sich bei dem Beklagten um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder zumindest doch um eine Institution handeln, die unter öffentlich-rechtlicher Aufsicht stehe bzw. von staatlicher Seite gefördert werde. Die Irreführung werde noch dadurch verstärkt, dass der Vereinsname „...“ laute. Damit würde der Eindruck erweckt, bei dem Beklagten würde es sich um eine Art Dachorganisation auf nationaler Ebene im Bereich des Sachverständigenwesens handeln mit der Befugnis, Sachverständige legitimieren zu können, ähnlich einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung. Den vom Beklagten angesprochenen Verkehrskreisen sei bekannt, dass die „Kammern“ befugt seien, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Zu den angesprochenen Verkehrskreisen würden auch Verbraucher, die auf der Suche nach Sachverständigen sind, gehören, Sachverständige selbst sowie Kammern und Verbände. Die durch die Vereinsbezeichnung hervorgerufene Irreführung werde durch die Bundesfarben schwarz-rot-gold, die durchgängig auf allen Seiten des Internetauftritts des Beklagten verwendet würden, noch verstärkt. Gefestigt werde dieser Eindruck auch dadurch, dass sich der Beklagte als „Ansprechpartner aller Sachverständiger“ bezeichne und außerdem die Rede von „der Kammerführung“ sei und im Rahmen einer Überschrift „Die Kammer für alle Sachgebiete“ drucktechnisch hervorgehoben werde.

Durch die Angabe nur einer Postfachanschrift im Internetauftritt habe der Beklagte gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG verstoßen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Klage vom 20.1.2016 samt Anlagen verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, unter Androhung von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die jeweils zu vollziehen ist an den im Rubrum angegebenen gesetzlichen Vertretern Herrn Dipl.Ing. (FH) J. V. und Herrn Dipl. Ing. (FH) F1. S., zu unterlassen, im Internet unter genkammer.de aufzutreten und im Übrigen geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „...“ zu führen,

2. den Beklagte zu verurteilen es unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, unter Androhung von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die jeweils zu vollziehen ist an den im Rubrum angegebenen gesetzlichen Vertretern Herrn Dipl. Ing. (FH) J. V. und Herrn Dipl. Ing. (FH) F1. S., zu unterlassen, im Internet unter einer Domain deutschesachverständigenkammer.de geschäftsmäßig aufzutreten, ohne im Rahmen der Anbieterkennzeichnung die ladungsfähige Anschrift (kein Post) anzugeben, unter welcher der Verein im Vereinsregister eingetragen ist,

3. den Beklagten unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, unter Androhung von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die jeweils zu vollziehen ist an den im Rubrum angegebenen gesetzlichen Vertretern Herrn Dipl. Ing. (FH) J. V. und Herrn Dipl. Ing. (FH) F1. S., zu verurteilen, den Vereinsnamen „... e.V.“ im Vereinsregister des AG T. (VR ...) löschen zu lassen,

4. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Anteil der Aufwendungen für die Rechtsverfolgung in Höhe von netto 230,00 € zuzüglich 7% MwSt. 16,01 € = 246,01 €, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.10.2015 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Bei dem Beklagten handele es sich um eine rein private Einrichtung. Der Beklagte sei kein Mitbewerber i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Das Angebot des Beklagten richte sich ausschließlich an eigene Mitglieder, der Leistungskatalog sei daher für Nicht-Mitglieder nicht zugänglich. Der Beklagte stehe in keinem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu einem Mitglied der Klagepartei. Der Beklagte trete erkennbar als eingetragener Verein auf, allein diese Bezeichnung sei für den angesprochenen Kreis der Sachverständigen ein eindeutiger und unmissverständlicher Hinweis darauf, dass es sich bei dem Beklagten gerade nicht um einen Verband mit hoheitlichen Befugnissen handele, der auf nationaler Ebene berechtigt sei, Sachverständige zu legitimieren, ähnlich einer öffentlichen Bestellung oder Vereidigung. Insoweit stelle der Beklagte auch kein Mitbewerber dar, da er weder mit einem oder anderen Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehe. Der Beklagte verstehe sich als Interessenvereinigung der bei ihm beigetretenen Mitglieder und biete erkennbar außerhalb dieses Mitgliederbereichs an keinen Kundenkreis Leistungen an.

im Übrigen habe der Beklagte entsprechend der Abmahnung die Anschrift entsprechend der Vorgabe des § 5 TMG geändert und die Klagepartei hierüber mit Schreiben vom 2.11.2015 informiert. Ein Verstoß habe bei Einreichung der Klage somit nicht mehr vorgelegen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung vom 18.3.2016 samt Anlagen verwiesen.

Der Kläger hat in seiner Replik mit Schriftsatz vom 3.6.2016 vorgebracht, dass der Vergleich mit der „Bayerischen Versicherungskammer“ und der „Deutschen Apothekerkammer“ verfehlt sei. Allein durch die Änderung des Internetauftritts und Angabe der Anschrift entsprechend der Vorgaben des § 5 TMG werde die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 3.6.2016 samt Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat am 3.6.2016 mündlich verhandelt. Dem Beklagten wurde Gelegenheit gegeben, auf den Schriftsatz des Klägers vom 3.6.2016 bis zum 22.6.2016 zu erwidern. Wegen der Einzelheiten wird auf den nachgelassenen Schriftsatz des Beklagten vom 21.6.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

I.

1. Der Kläger ist zur Geltendmachung der begehrten Unterlassungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG befugt.

Der Beklagte hat erst im nachgelassenen Schriftsatz vom 21.6.2016 bestritten, dass die Interessen von Mitgliedern des Klägers tangiert seien. Dies war verspätet. Unabhängig davon hat der Kläger ausreichend unter Verweis auf ihr im Internet veröffentlichtes Mitgliederverzeichnis dargelegt, dass ihm eine erhebliche Anzahl von Mitglieder angehören, die im Bereich des Sachverständigenwesens tätig sind, wie über 60 Industrie- und Handelskammern, 30 Handwerkskammer, der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen, das Institut für Sachverständigenwesen e.V., Verband der unabhängigen Kfz-Sachverständigen, zertifizierte und anerkannte hauptberufliche Kfz-Sachverständige (2AK e.V.), Dekra SE, die verschiedenen Gesellschaften und Vereine des TÜV, Sachverständigenverband Mitte.

Entgegen der Ansicht des Beklagten muss der Beklagte nicht in einem konkretem Wettbewerbsverhältnis zu den Mitgliedern des Klägers stehen.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG müssen dem Kläger eine erhebliche Anzahl von Unternehmern angehören, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Unternehmer ist dabei nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG jede natürliche oder juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt. Das sind unter anderem auch Sachverständige, die im geschäftlichen Verkehr sachverständige Dienstleistungen erbringen. Entscheidend ist, dass der Beklagte Dienstleistungen zur Unterstützung seiner Mitglieder, die Sachverständige sind, erbringt. Die dem Kläger angehörenden Sachverständigen bzw. Sachverständigenverbände sind damit in derselben Branche tätig. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist dagegen nicht erforderlich (Köhler/Bornkamm, UWG, § 8 Rn. 3.35).

Das Gericht hat daher keine Zweifel an der Klagebefugnis des Klägers.

2. Der Kläger hat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG Anspruch darauf, dass der Beklagte unterlässt im geschäftlichen Verkehr unter der Bezeichnung „...“ aufzutreten.

Der gerügte Internetauftritt des Beklagten richtet sich an Sachverständige. An ihnen ist die Verkehrsauffassung zu orientieren. Sachverständige sind als Fachleute (Diekmann in: Ulimann, jurisPK-UWG, 4. Auflage 2016, § 5 Rn. 127) einzuordnen. Allerdings fällt der Name der Vereinigung nicht unter das technische Wissen von Sachverständigen. Besondere juristische Kenntnisse sind von ihnen nicht ohne weiteres zu verlangen.

Zu berücksichtigen ist der Gesamteindruck des Werbeauftritts im Internet. Hier fällt auf, dass die Wörter „...“ und „Die Kammer für alle Sachgebiete“ größer geschrieben sind, als der übrige Text. Blickfangmäßig wird der Blick auf „Kammer“ und „Deutsche“ geleitet.

Das Gericht folgt der Auffassung des Klägers, dass mit der Bezeichnung „...“ der Eindruck erweckt wird, dass es sich um eine im Sachverständigenbereich tätige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit hoheitlichen Befugnissen vergleichbar einer berufsständigen Kammer handelt, die als Art Dachorganisation auf nationaler Ebene tätig ist, wie zum Beispiel, Sachverständige zu legitimieren im Rahmen öffentlicher Bestellung und Vereidigung.

Diese herausgehobene Stellung der Bezeichnung „Kammer“ ergibt sich zum Beispiel daraus, dass damit unter anderem auch Gerichte mit Spruchkörpern oder Berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts verbunden werden. Berufsständische Körperschaften übernehmen zum Beispiel Aufgaben der Berufsständischen Selbstverwaltung, wobei hierzu auch zugewiesene staatliche Aufgaben gehören sowie Satzungsgewalt. Zu ihren Leistungen gehören unter anderem die Vergabe von Berufszulassungen, Ahndung von Fehlverhalten, Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien. Im Regelfall besteht Aufsicht des Staates über die Kammer.

Unerheblich ist - entgegen der Ansicht des Beklagten -, ob die Begriffe „Deutsche“, „Kammer“ und „Sachverständige“ geschützte Begriffe sind. Dabei kann dahingestellt bleiben, was der Beklagte mit geschützter Begriff meint. Es kommt hier allein im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG darauf an, ob durch die Verwendung des Namens „...“ die angesprochenen Verkehrskreise im Gesamteindruck über Status und

Befähigung des Vereins irreführt werden (Diekmann in: Ulimann, jurisPK-UWG 4. Auflage 2016, § 5 Rn.155).

Auch der Verweis des Beklagten auf die „Bayerische Versicherungskammer“ und die „Deutsche Apothekerkammer“ führt zu keiner anderen Beurteilung, insbesondere zeigen diese nicht - wie von dem Beklagten behauptet -, dass mit dem Begriff „Kammer“ nicht notwendig die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben verbunden sein soll. Die Bayerische Versicherungskammer war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie war Rechtsvorgängerin der 1995 gegründeten Versicherungskammer Bayern. Letztere ist Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts. Hierauf weist der Kläger zu Recht ohne weitere Einwendungen des Beklagten hin. Die Apothekerkammern sind Träger der berufsständischen Selbstverwaltung der Apotheker in Deutschland. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Wahrung der beruflichen Belange der Apothekerschaft verantwortlich. Jeder Apotheker ist Pflichtmitglied der Apothekerkammer (Landesapothekerkammer), in deren Gebiet er seine Tätigkeit als Apotheker ausübt. Die Landesapothekerkammern sind in der Bundesapothekerkammer zusammengeschlossen. Auch hierauf hat der Kläger ohne weitere Einwendungen des Beklagten zu Recht hingewiesen. Die von dem Beklagten herangezogenen Beispiele verdeutlichen vielmehr wie die Verkehrskreise den Begriff „Kammer“ verstehen und weswegen die Benennung des Beklagten als „...“ irreführend ist.

Unstreitig handelt es sich bei dem Beklagten um eine schlichte Vereinigung privater Sachverständiger. Irgendwelche berufsständische Aufgaben werden nicht geleistet. Der mit den Worten „...“ vermittelte Eindruck einer berufsständischen Vertretung ist damit irreführend in Bezug auf Eigenschaften, Person, Rechte, Befähigungen und Status des Beklagten.

Der Internetauftritt stellt auch eine geschäftliche Handlung im Sinne des §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 UWG dar.

Geschäftliche Handlung bedeutet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

Eine solche geschäftliche Handlung stellt der gerügte Internetauftritt des Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Mitgliederwerbung dar. Der Auftritt ist geeignet, sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls so nicht getroffen hätten. Marktteilnehmer sind dabei nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG neben Mitbewerber und Verbrauchern alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen tätig sind. Sachverständige sind als Anbieter von Dienstleistungen tätig. Entgegen der Ansicht des Beklagten kommt es daher nicht darauf an, ob die vom Internetauftritt des Beklagten angesprochenen Verkehrskreise Mitbewerber sind.

Zwar stellt Mitgliederwerbung von Idealvereinen oder Fachverbänden grundsätzlich keine geschäftliche Handlung dar, weil die Konkurrenz um Mitglieder von Idealvereinen kein geschäftlicher Wettbewerb ist. Anderes gilt jedoch, wenn mit einer Werbung zugleich der Wettbewerb der schon vorhandenen Mitglieder gefördert wird (siehe auch BGH Urteil vom 26.1.1984, Az. I ZR 227/81, zitiert nach juris Rn.21 und13). Marktbezug liegt auch vor, wenn der Verband selbst unternehmerisch tätig ist und sich seine Tätigkeit an die Mitglieder richtet wie zum Beispiel Beratung (Ernst in: Ulimann, jurisPK-UWG, 4. Auflage 2016, § 2 Rn. 15). Im gerügten Internetauftritt des Beklagten heißt es unter anderem, dass der Verband gerade Berufsanfänger gezielt und effektiv unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kammer mehr als nur eine Interessenvertretung ist und dass sie ihre Mitglieder bei ihrer täglichen Arbeit unterstützt. Entsprechendes gilt auch für die vom Beklagten selbst hervorgehobenen Aufgaben laut § 2 Ziffer 2 der Vereinssatzung, wonach die Kammer Sachkundeprüfungen abhalten wird, den Mitgliedern Schulungen, Weiterbildungen, Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG in Verbindung mit § 5 TMG einen Anspruch auf Unterlassung des geschäftlichen Auftritts ohne im Rahmen der

Anbieterkennzeichnung die ladungsfähige Anschrift anzugeben, unter welcher er im Vereinsregister eingetragen ist.

Unstreitig ist der Beklagte im gerügten Internetauftritt unter einer Postfachnummer aufgetreten. Das ist unzureichend (Jan D. Müller-Broich, Telemediengesetz, 1. Auflage 2012 § 5 Rn. 5). Das ist zwischen den Parteien auch unstreitig.

Unstreitig hatte der Beklagte seinen Internetauftritt geändert. Wie der Kläger zu Recht ausführt, ist die bloße Änderung des gerügten Auftritts nicht geeignet die Wiederholungsgefahr zu beseitigen (Köhler/Bornkamm/Bornkamm, UWG, § 8 Rn. 1.38 und 1.39).

4. Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG einen Anspruch auf Veranlassung der Löschung des Vereinsnamens „... e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein.

Der Beseitigungsanspruch richtet sich nach der Art der Beeinträchtigung. Diese besteht hier zunächst in der Führung des Namens „... e.V.“ Der Beklagte hat unter seinem satzungsmäßigen und im Vereinsregister eingetragenen Namen aufzutreten. Der Beseitigungsanspruch richtet sich damit zu Recht auf Veranlassung der Löschung der Eintragung im Register (Köhler/Bornkamm, a. a. O. § 8 Rn. 1.94).

Eine Ordnungsmittellandrohung nach § 890 Abs. 2 ZPO war hier nicht auszusprechen.

Nach § 890 Abs. 1 ZPO erfolgt die Vollstreckung einer Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, indem der Schuldner wegen jeder Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgerichts des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld oder Ordnungshaft verurteilt wird. Dieser Verurteilung hat nach § 890 Abs. 2 ZPO eine Androhung vorauszugehen, die im aussprechenden Urteil enthalten sein kann. Dies gilt jedoch nur für Verpflichtungen zur Unterlassung oder Duldung (Zöller, ZPO 30. Auflage, § 890 Rn. 2). Die Verpflichtung zur Löschung des Vereinsnamens im Vereinsregister wird nach § 887 ZPO oder § 888 ZPO zu vollstrecken sein (zur Antragstellung auch Köhler/Bornkamm, a. a. O. § 12, Rn. 2.50 und 2.54).

5. Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 246,01 € brutto.

Die Abmahnkosten richten sich auf den anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale (Köhler/Bornkamm, a. a. O. § 12 Rn. 1.98). Die von dem Kläger verlangte Pauschale von 246,01 € brutto hält sich in diesen Rahmen. Der Beklagte hat gegen die Höhe der Pauschale keine substantiierten Einwendungen erhoben.

Der Kläger hat Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.10.2015. Verzug und Höhe der Zinsen hat der Beklagte nicht substantiiert bestritten. Die Höhe der Verzugszinsen ergibt sich unabhängig davon auch aus § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

II.

1. Der Beklagte hat gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Wegen Abweisung des Antrags auf Ordnungsmittellandrohung im Hinblick auf den Beseitigungsanspruch waren die Kosten nicht nach § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu quoteln. Das Verlieren des Klägers in diesem Punkt ist geringfügig.

2. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Es liegt eine sogenannte nichtvermögensrechtliche Streitigkeit vor. Die Sicherheit bemisst sich hier nach den Kosten und möglichen Vollstreckungsschäden (Zöller ZPO 30. Auflage § 709 Rn. 5). Dies wird hier mit 15.000,00 € geschätzt.

3. Der Streitwert wurde nach § 3 ZPO unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Klägers festgesetzt.